

Satzung des BDÜ Landesverbandes Hessen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ), Landesverband Hessen e. V. Der Sitz ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Aufgabe des Verbandes ist die Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Status

Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/M. eingetragen. Er ist Mitglied im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ). Unter Wahrung seiner Selbständigkeit kann er sich mit gleichartigen Verbänden in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Fachverband zusammenschließen.

§ 4 Berufs- und Ehrenordnung, Ehrengerichtsordnung, Verbindlichkeit der Beschlüsse der MV des BDÜ

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer hat sich eine Berufs- und Ehrenordnung gegeben, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Berufs- und Ehrenordnung, die Ehrengerichtsordnung, sowie die Beschlüsse der MV des BDÜ sind für den Landesverband Hessen und seine Mitglieder rechtsverbindlich, sofern sie nicht im Gegensatz zur Satzung des BDÜ LV Hessen stehen.

§ 5 Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen und Gebärdendolmetscher/innen aufgenommen, sofern ihre Qualifikation den bundeseinheitlichen Aufnahmekriterien des BDÜ entspricht.

Als Studentenmitglieder können Studierende aufgenommen werden, die sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer und/oder Dolmetscher oder Gebärdendolmetscher befinden, mit der eine die BDÜ-Aufnahmerichtlinien erfüllende Qualifikation regelmäßig erreicht wird.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages. Jedes Mitglied erhält einen Ausweis, der Eigentum des Landesverbandes bleibt und nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben werden muss.

§ 6 Beiträge

Der Verband erhebt von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und monatliche Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in voller Höhe bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende per Einschreiben erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es a) seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, b) gegen die Berufs- und Ehrenordnung derart verstößt, dass die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des BDÜ und/oder des BDÜ LV Hessen so geschädigt werden, das eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist, c) ein ihm anvertrautes Amt missbraucht.
4. Der Vorstand stellt die Ausschlussgründe fest. Bei einem geplanten Ausschluss wegen (b) oder (c) erfolgt zunächst eine Abmahnung. Das Mitglied hat die Möglichkeit, dazu binnen 4 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand beschließt einstimmig über den Ausschluss. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Beitragspflicht bleibt vom Ausschlussverfahren unberührt.
7. Der rechtsgültige Ausschluss eines Mitglieds wird in der Verbandszeitschrift oder an anderer Stelle veröffentlicht werden.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende März durch den Vorstand einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. So einberufene MV sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder vertreten sind. Wird zu Beginn der MV das Quorum nicht erreicht, kann die Versammlungsleitung nach Verstreichen von einer Stunde die Versammlung für beschlussfähig erklären. Mitglieder, gegen die der Verband noch Forderungen hat, sind nicht stimmberechtigt.

2. Kann ein Mitglied bei der MV sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben, kann ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht des abwesenden Mitglieds wahrnehmen. Ein Mitglied kann jeweils nur eine delegierte Stimme vertreten.
3. Studentenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen. Solche Anträge müssen in der vorher mitgeteilten Tagesordnung angekündigt sein. Über die MV sind Niederschriften anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die MV wählt den Vorstand und beschließt über den Tätigkeits- und Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen, über Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Aktivitäten des Verbandes, auch über dessen Auflösung. Ein Beirat aus Referenten für einzelne Fachgebiete oder Sonderfragen kann im Vorstand oder von der MV nach Bedarf bestellt werden.
6. Beschlüsse der Jahres-MV werden in den Mitteilungen für Dolmetscher und Übersetzer (MDÜ) veröffentlicht.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf (5) Mitgliedern, und zwar:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- 2 weitere Vorstandsmitglieder

Im Fall einer Erweiterung der Tätigkeit des Verbandes kann der Vorstand auf einfachen Beschluss einer MV auf bis zu 9 Mitglieder vergrößert werden. Die Vorstandsmitglieder werden zeitlich versetzt auf jeweils zwei (2) Jahre gewählt. In einem Jahr werden der/die 1. Vorsitzende und 2 Vorstandsmitglieder gewählt, im darauf folgenden Jahr 2. Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in. Die versetzten Wahlen beginnen im Jahr nach Annahme der Satzung. Für den Übergang werden zunächst 1. Vors. und 2 Vorstandsmitglieder für ein Jahr gewählt, Schatzmeister/in und 2. Vors. für 2 Jahre. Im darauf folgenden Jahr beginnt wieder die zweijährige Wahlperiode. In der ersten Vorstandssitzung werden die Ressorts verteilt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jede/r allein. Der/die 1. und/oder 2. Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden beschließt der Vorstand, dass der Fall der Verhinderung eingetreten ist, und wählt ein Vorstandsmitglied zum vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtsdauer aus, sind die übrigen Mitglieder des Vorstands berechtigt, das ausscheidende Mitglied bis zur nächsten MV selbst zu vertreten oder eine Person aus den Reihen der Mitglieder

kommissarisch bis zur nächsten MV in den Vorstand zu berufen. Eine solche Berufung ist binnen 2 Monaten den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einberufung des Vorstandes kann formlos erfolgen. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Reisekosten und sonstige Auslagen im Sinne des Verbandes werden vergütet. Hierüber beschließt der Vorstand in jedem einzelnen Fall.

§ 11 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Verbandes können auch berufsfremde Einzelpersonen, Firmen, Gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden. Sie haben kein Stimmrecht. Ihr Beitrag wird im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt. Sie unterliegen nicht der Ehrengerichtsbarkeit des BDÜ.

§ 12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um den Verband verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der/die Ehrenvorsitzende erhält Sitz und Stimme im Vorstand. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der MV, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung geht das eventuell restliche Vermögen des Verbandes an den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ). Die Bestimmungen des § 4, Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sind Bestandteil dieser Satzung. Die MV kann eine anderweitige Verwendung des restlichen Vermögens des Verbandes entsprechend den obigen Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung oder ihrer Nachträge bestimmen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Geänderte Fassung vom 27.04.2002

Lz-/MGV/Satzung CDROM

Berufs- und Ehrenordnung

(Grundsätze des Standesrechts)

(Verabschiedet von der Mitgliederversammlung vom 12.05.1973 in Heidelberg. Geändert von den Mitgliederversammlungen 1976, Juni und Oktober 1986, 1991, 2001, 2003. In der von der Mitgliederversammlung am 01.05.2005 in Braunschweig beschlossenen Fassung)

In der Erkenntnis, daß Dolmetscher und Übersetzer unentbehrliche Mittler zwischen den Völkern sind und damit eine große Verantwortung für das Gedeihen einer Verständigung der Völker untereinander tragen, und in dem Willen, einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten, sowie der Kultur, der Wissenschaft, der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft der Völker untereinander zu dienen, haben sich die im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zusammengeschlossenen Sprachmittler die folgende Berufs- und Ehrenordnung gegeben, die Bestandteil der Satzung des BDÜ ist.

§ 1

Dolmetscher und Übersetzer haben ihre Berufe objektiv, unparteiisch und gewissenhaft auszuüben. Sie haben sich innerhalb und außerhalb der Berufe der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung und Aufgabe der Dolmetscher und Übersetzer erfordern, würdig zu erweisen.

§ 2

Dolmetscher und Übersetzer dürfen sich nur in solchen Sprachen und auf solchen Sachgebieten betätigen, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben auch gewissenhaft ausführen zu können.

§ 3

-1. Dolmetscher und Übersetzer sind in der Annahme eines Auftrages frei, es sei denn, Gesetz oder Standesrecht verbieten die Annahme oder schreiben sie vor. Bei Gemeinschaften von Dolmetschern und Übersetzern gelten Verbote jeweils auch für den oder die anderen Partner der Gemeinschaft, und zwar auch nach deren Beendigung.

-2. Dolmetscher und Übersetzer dürfen einen Auftrag nicht zur Unzeit kündigen, es sei denn, dass zwingende Gründe vorliegen.

-3. Dolmetscher und Übersetzer, die in ihren Berufen in Anspruch genommen werden, aber den Auftrag nicht annehmen können oder wollen, müssen die Ablehnung unverzüglich erklären.

-4. Dolmetscher und Übersetzer halten Vereinbarungen über Termine und Fristen ein. Falls dies unmöglich sein sollte, sind die Beteiligten rechtzeitig und gründlich zu unterrichten

.

§ 4

Dolmetscher und Übersetzer dürfen nicht tätig werden, wenn sie,

a) insbesondere durch ein ihnen zugemutetes Verhalten ihre Berufspflichten verletzen würden

b) von einem anderen Auftraggeber in derselben Sprache bereits in Anspruch genommen worden sind oder werden und wenn sie dadurch in eine Konfliktsituation geraten

.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die standesrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit, erstreckt sich, unabhängig von etwaigen gesetzlichen Regelungen, auf alles, was Dolmetschern und Übersetzern in Ausübung ihrer Berufe anvertraut worden oder ihnen bei Gelegenheit der Berufsausübung bekannt geworden ist, soweit nicht das Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen zulassen.

(2) Diese Pflichten bestehen auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus und auch gegenüber demjenigen, dem die betreffende Tatsache bereits von anderer Seite mitgeteilt worden ist.

§ 6

Eine Weisung des Auftraggebers kann einen Verstoß gegen das Standesrecht nicht rechtfertigen.

§ 7

(1) In Streitigkeiten, die durch Organe des BDÜ oder seiner angeschlossenen Verbände behandelt werden, sind Dolmetscher und Übersetzer verpflichtet, auf Fragen und Anfragen fristgemäß Auskunft zu geben, sowie auf Verlangen ihre Unterlagen vorzulegen, es sei denn, dass sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden. Auch sind sie verpflichtet, vor diesen Organen oder einem beauftragten Mitglied derselben zu Verhandlungen und Besprechungen persönlich zu erscheinen

(2) Der BDÜ, seine Landes- und Mitgliedsverbände sind, bevor sie ein ehrengerichtliches Verfahren einleiten, berechtigt, den dieser Berufs- und Ehrenordnung unterliegenden Personen ihr mutmaßliches Fehlverhalten mitzuteilen und ihnen eine Stellungnahme hierzu anheim zu stellen sowie sie abzumahnern.

§ 8

Die fristgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Umlagen, auch in den angeschlossenen Verbänden, ist Standespflicht.

§ 9

Die Standespflicht der Kollegialität verbietet Dolmetschern und Übersetzern, das Ansehen des Berufsstandes durch ihr Verhalten zu gefährden. Unsachliche Angriffe auf die Person eines Kollegen in Wort und Schrift sind ein Verstoß gegen die Standespflicht

.

§ 10

Dolmetscher und Übersetzer bewahren in der Beurteilung der Leistung von Berufskollegen taktvolle Zurückhaltung. Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist ohne Schärfe vorzubringen

.

§ 11

Für Streitigkeiten aus mitgliedschaftlichem und beruflichem Verhalten vereinbaren die Mitglieder mit dem Beitritt zum Berufsverband die Zuständigkeit des Ehrengerichts BDÜ.

§ 12

Gemeinschaften unter Dolmetschern und Übersetzern, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben, sind in der Rechtsform von Personengesellschaften oder Genossenschaften zulässig. Die Schlechterstellung eines Kollegen aus nicht sachgerechten Gründen ist hierbei standesrechtlich unzulässig

.

§ 13

Die Vereinbarung des Ausschlusses der Haftung eines Dolmetschers und/oder Übersetzers für seine Tätigkeit und für Berufsversehen muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Bei der Bemessung des Entgelts für ihre berufliche Tätigkeit müssen sich Dolmetscher und Übersetzer grundsätzlich an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

Dolmetscher und Übersetzer enthalten sich jeder unlauteren Form des Wettbewerbs. Als unlauterer Wettbewerb ist insbesondere anzusehen

- planmäßiges zielgerichtetes Unterbieten in der Absicht, Mitbewerber zu schädigen oder zu verdrängen,
- die unsachgemäße Kritik an Kollegen gegenüber Dritten, um die eigenen Leistungen hervorzuheben.

§ 15

Die entgeltliche Übernahme der Praxis eines Dolmetscher oder Übersetzers durch einen anderen, hierzu sachlich und fachlich Befähigten ist zulässig. Die Bedingungen für den Praxiserwerb müssen angemessen sein

.

§ 16

Beschäftigt ein Dolmetscher oder Übersetzer einen anderen Kollegen im Angestelltenverhältnis oder als freien Mitarbeiter, so hat er ihm angemessene Vertragsbedingungen und leistungsgerechtes Entgelt für seine Tätigkeit zu gewähren.

§ 17 Zusammenarbeit

Für die Mitglieder des Verbandes der Konferenzdolmetscher im BDÜ und Mitglieder des BDÜ, die als KD gekennzeichnet sind, ist außerdem die Berufs- und Ehrenordnung des VKD verbindlich.

§ 18

Dolmetscher und Übersetzer dürfen nur solche Berufsbezeichnungen und Titel führen, die sie nach den Bestimmungen der Gesetze zu führen berechtigt sind.

§ 19

Dolmetscher und Übersetzer dürfen das Ansehen von Mitgliedern des Berufsstandes nicht gefährden, ebenso wenig das Ansehen des BDÜ und seiner angeschlossenen Verbände. Ebenso dürfen sie nicht die ihnen übertragenen Verbandsämter zum eigenen Nutzen missbrauchen. Verstöße gegen die Satzung des BDÜ oder des zuständigen Landesverbandes sind standeswidrig

§ 20

Über die Wahrung der vorstehenden Grundsätze wachen die in der Satzung des BDÜ oder seiner Landesverbände vorgesehenen Organe, die von jedem Mitglied des BDÜ und seines Landesverbandes angerufen werden können.